

Verfügung Nr. 92/2025 (Amtsblatt 21/2025 vom 05.11.2025) mit Begründung

Aufhebung der Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ und Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

1. Die Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ (Amtsblatt 03/2003 vom 05.02.2003) wird aufgehoben. Damit ist auch die in der Verfügung enthaltene Allgemeingenehmigung zur Nutzung der Rufnummern (0)31-0 und (0)31-1 aufgehoben.

2. Die Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015, zuletzt geändert durch Verfügung 87/2025, Amtsblatt 19/2025 vom 08.10.2025) wird wie folgt geändert (wegfallender Text ist ~~durchgestrichen~~, hinzukommender Text ist unterstrichen):

Im Abschnitt „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ wird die Tabelle, die darstellt, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation belegt und untergliedert ist, geändert wie folgt:

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	Verwendung	Klassifizierung
(...)		
(0)31-0	Testrufnummer Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl Fernverbindungen	National Rufnummer (kann nur von deutschen Netzzu- gängen angewählt werden, bei denen eine Betreiberaus- wahl und/oder Vorauswahl möglich ist)
(0)31-1	Testrufnummer Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl Ortsverbindungen	dite
(0)31-x mit x = 2 ... 9	- Reserve	
(...)		

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, am 06.11.2025, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 06.11.2025 wirksam.

Begründung

Die Bundesnetzagentur ist gemäß den §§ 108 Absatz 1, 191 TKG für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

1. Aufhebung der Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“

Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ gilt aufgrund von § 12 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV] in Verbindung mit der Anlage zur TNV, Tabellenzeile 1.16 Nr. 6 als Nummernplan i.S.d. TNV.

Die Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Verfügung 4/2003 folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV.

Danach kann die Bundesnetzagentur einen Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Absatz 6 Satz 3 TKG erforderlich ist. Die Verfügung 4/2003 ist ein Nummernplan gemäß § 1 Abs. 1 TNV. Die Befugnis, einen Nummernplan auch in seiner Gänze zu ändern, schließt naturgemäß seine Aufhebung mit ein.

Die Verfügung 4/2003 regelt, dass im Rahmen der Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes Betreiber von Telekommunikationsnetzen bis auf weiteres in dem durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definierten nationalen Nummernraum für öffentliche Telefonnetze den Teilbereich (0)31 für das Testen von Netzübergängen nutzen können. Dabei konnte ab dem 10.02.2003 der Nummernteilbereich (0)31-0 für das Testen der Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl bei Fernverbindungen genutzt werden. Ab dem 01.03.2003 konnte der Nummernteilbereich (0)31-1 für das Testen der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl bei Ortsverbindungen verwendet werden.

Das Angebot von Betreiberauswahl- und Betreibervorauswahldiensten wurde im Telekommunikationsmarkt zum 31.12.2024 eingestellt. Durch die Einstellung der Dienste erübrigt sich die Durchführung von Tests mittels der Rufnummern (0)31-0 und (0)31-1. Diese Nummern werden daher entwidmet, um sie der Reserve zuführen zu können.

Die Aufhebung widerspricht weder den Zielen der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG noch den Belangen im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG, vielmehr dient dieses Vorgehen einer sachgerechten Verwaltung des Nummernraumes. Von dieser Maßnahme werden zudem keine etwaigen Interessen der Marktteilnehmer betroffen.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Verfügung 4/2003 sind gegeben.

2. Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV kann die Bundesnetzagentur einen Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Absatz 6 Satz 3 TKG erforderlich ist. Die Verfügung 29/2015 ist ein Nummernplan gemäß § 1 Abs. 1 TNV.

Mit Aufhebung der Verfügung 4/2003 werden die für die Testrufnummern Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl vorgesehenen Nummernbereiche entwidmet, so dass sie der Reserve zugeführt werden können. Dafür werden in der Verfügung 29/2015 die erforderlichen Änderungen vorgenommen.

Dies steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG noch zu den Belangen im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG, vielmehr dient es einer sachgerechten Verwaltung des Nummernraumes, wenn ein Nummernbereich, der entwidmet worden ist, der Reserve zugeführt wird. Von dieser Maßnahme werden zudem keine etwaigen Interessen der Marktteilnehmer betroffen. Die Voraussetzungen für die Änderungen der Verfügung 29/2015 liegen vor.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss bei Änderungen des Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Danach ist hier eine öffentliche Anhörung erforderlich.

3. Öffentliche Anhörung

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Die vorliegende Änderung ist nicht in einem Nummerierungskonzept beschrieben.

Eine öffentliche Anhörung (Amtsblatt-Mitteilung 296/2025, Amtsblatt 19/2025 vom 08.10.2025) zu diesem Vorhaben wurde durchgeführt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat ein Unternehmen Gebrauch gemacht und erklärt, dass die zur Anhörung gestellten Änderungen des Nummernplans unterstützt werden.

4. Verhältnismäßigkeit

Die tenorierten Maßnahmen sind geeignet, um den zuvor für die Nutzung als Testrufnummern für die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl vorgesehenen Nummernbereich zu entwidmen und der Reserve zuzuführen. Damit wird die Sach- und Rechtslage, in der es keinen Bedarf an Testrufnummern für die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl mehr gibt, auch bereinigt. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da dafür keine evtl. mildereren Möglichkeiten gibt. Sie sind angemessen, da es keine etwaigen Rechte Dritter gibt, die betroffen sein könnten.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung, in der keine Einwände erhoben wurden, bestätigt diese Bewertung. Das einzige Unternehmen, das Stellung genommen hat, hat seine Unterstützung zu diesem Vorgehen erklärt.

5. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 06.11.2025, als Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 05.11.2025 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

120-2 3826-9